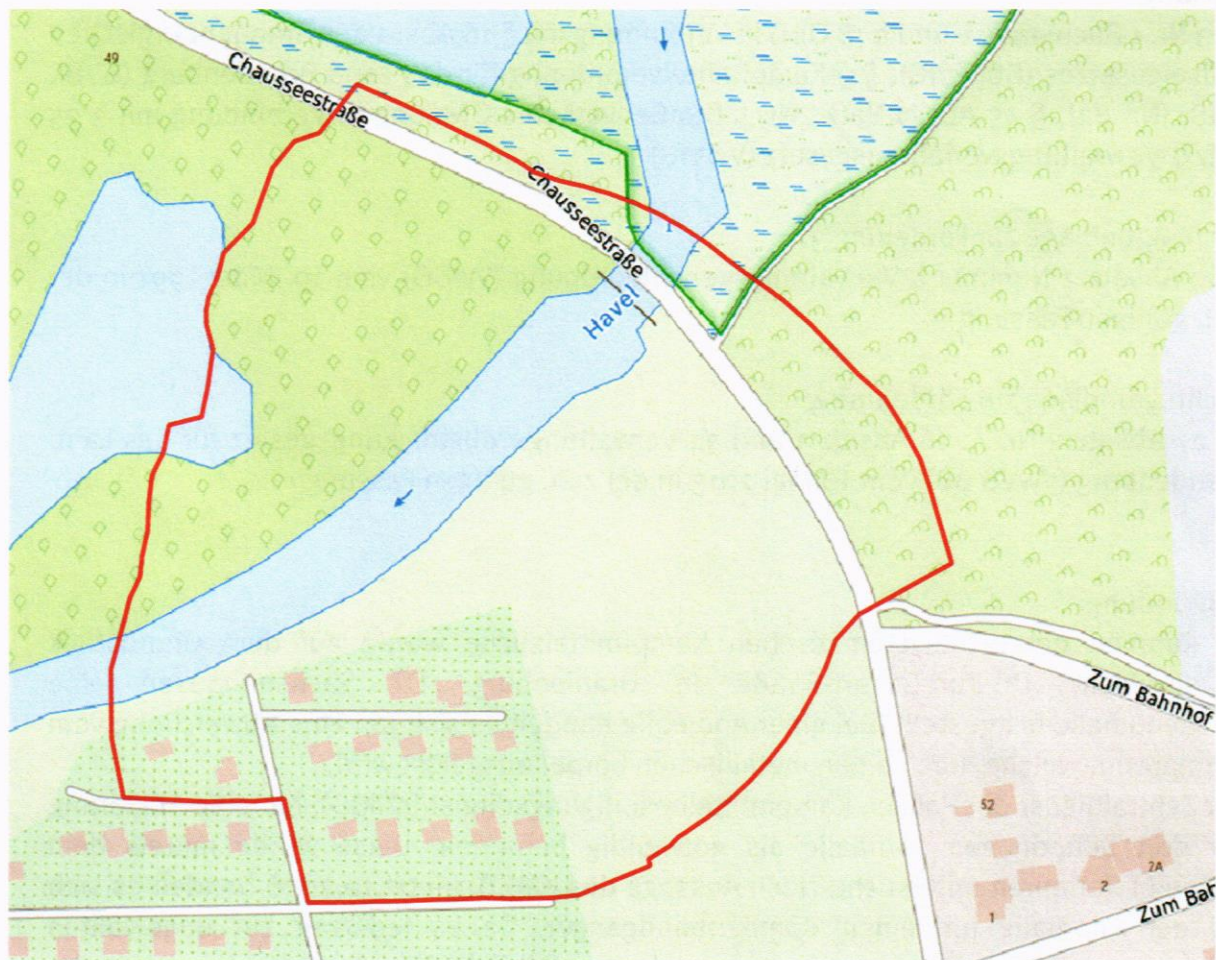


Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrbereich im Stadtgebiet Oranienburg ist am Mittwoch, den 07.10.2026 von allen sich dort aufhaltenden Personen sofort zu verlassen.

Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch die Bestätigung eines Bombenblindgängers auf dem Grundstück Havelwiesen/ Dr.-Kurt-Scharf-Straße in 16515 Oranienburg, Gemarkung Sachsenhausen Flur 4, Flurstück 206/4 - wie folgt festgelegt sind:



2. Ab sofort am 07.10.2026 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt beauftragten Fachfirmen, die an der Evakuierung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit dem KMBD.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung

§ 23 Nr. 1 Buchstabe e und § 18 OBG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), § 3 Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (GVBl. II/18, (Nr. 82), § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsgrundlage zur Forderung 3:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zur Forderung 4:

§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16.Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Im Rahmen der nichtsystematischen Kampfmittelsuche wurde auf dem Grundstück Havelwiesen/ Dr.-Kurt-Scharf-Straße in Oranienburg, OT Sachsenhausen eine Messanomalie festgestellt. Bei einer Anomalie handelt es sich um eine Abweichung vom Normalwert, welche durch einen metallischen Körper ausgelöst wird.

Der Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), hat eine Abklärung der dort befindlichen Anomalie als notwendig befunden. Diese wurde mittels dem UltraTEM Verfahren untersucht. Nach Aussage des KMBD am 07.10.2026 handelt es sich bei der Anomalie um einen Bombenblindgänger. Da es jederzeit zur ungewollten Detonation kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, wird auf Empfehlung des KMBD sofort ein 100 Meter Sperrkreis eingerichtet. Das Betreten dieses Bereiches ist sofort für alle Personen, die keine Genehmigung des KMBD haben, untersagt.

Mit Bestätigung des Bombenblindgängers beginnt die Einrichtung einer Splitterschutzwand, die vor einer Gefährdung von Leib und Leben bei einer unkontrollierten Detonation schützt. Nach vollständiger Errichtung erfolgt eine Freigabe des Gebietes außerhalb der Splitterschutzwand und die Grundstücke können wieder

betreten werden. Darüber werden die Betroffenen telefonisch von den Mitarbeitern des Amtes für Brandschutz, Sachgebiet Kampfmittel, informiert. Zudem erfolgt die Bekanntgabe der Aufhebung des Betretens- und Aufenthaltsverbots bzw. des Sperrkreises auf der Internetseite der Stadt Oranienburg.

Die Stadt Oranienburg ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 23 Nr. 1 Buchstabe e und § 18 OBG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), § 3 Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (GVBl. II/18, (Nr. 82), § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch die Mitarbeiter des Amtes für Brandschutz sowie der Einsatzkräfte eines beauftragten Wachschutzunternehmens wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Evakuierung dient dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter, insbesondere von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Gefahrenabwehr stehen nicht zur Verfügung, da nur die Einrichtung eines Sperrkreises und dessen gleichzeitige Evakuierung die Gewähr dafür bieten, dass die Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Maßnahmen richten sich an alle Personen, die sich im maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Sperrkreises aufhalten oder diesen betreten wollen, ohne befugte Einsatzkräfte zu sein.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum, die von dem Kampfmittel ausgeht. Es ist nicht vertretbar, den Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung abzuwarten, da hierdurch die notwendige Gefahrenabwehr erheblich verzögert würde. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben. Kommt eine betroffene Person den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht nach, kann die Verpflichtung gemäß §§ 27, 28 und 34 VwVGBbg im Wege des unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 14, 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg (Stadtordnung) sind und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

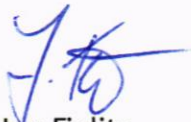
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Ordnungsverfügung auch dann zu beachten ist, wenn Widerspruch oder Klage erhoben wird.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, beantragt werden.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Oranienburg gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jan Fielitz

Leiter Amt für Brandschutz